

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 06.12.2018 |

Praxis des Ordnungsamtes bei Parken auf Rad- und Gehwegen

Die SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.11.2018 (TOP 7.3) eine Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung gestellt.

Die Anfrage thematisiert das Parken von Kraftfahrzeugen auf Radspuren sowie Rad- und Gehwegen.

Die Anfrage beinhaltet folgende Fragen:

1. Wie kontrolliert und vor allem sanktioniert die Verwaltung das Parken auf Rad- und Gehwegen?
2. Nimmt die Verwaltung für die Sanktionierung von Falschparken auf Rad- und Gehwegen einen Ermessensspielraum in Anspruch? Wenn ja: Wie sieht die verwaltungsinterne Festlegung dieses Ermessensspielraumes aus, den sie beispielsweise den Ordnungsdienstmitarbeitern auf der Straße zur Orientierung an die Hand gibt? Mit anderen Worten: Was ist die verwaltungsinterne Vorgabe für die Mitarbeitenden?
3. Ab wann sind Mitarbeitende des Ordnungsdienstes angehalten, ein Bußgeld zu erlassen (Höhe des Strafzettels?) oder Kraftfahrzeuge abschleppen zu lassen. Ab wann wird (wegen wiederholter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen) die persönliche Zuverlässigkeit von einem Kraftfahrzeugführenden im Sinne von MPU überprüft?
4. Welche Strategie verfolgt die Verwaltung für Köln gegen die regelmäßige Behinderung und Gefährdung von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen durch falschparkende Kraftfahrzeuge und für den Schutz der von ihr geschaffenen Radinfrastruktur?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsüberwachung des Amtes für öffentliche Ordnung kontrolliert im gesamten Stadtgebiet, eingeteilt in Abschnitte, Verstöße im ruhenden Verkehr. Die Verkehrsüberwachung besteht aus ca. 250 Mitarbeiter*innen, die jeweils in Einzelschichten oder Doppelschichten (z.B. abends) eingesetzt werden. Der Innenstadtbereich wird aufgrund der hohen Anzahl von Verkehrsteilnehmern, die auch durch Gäste/Touristen entsteht, in personeller Hinsicht besonders berücksichtigt.

Kontrollen und Sanktionen durch die Mitarbeiter*innen der Verkehrsüberwachung erfolgen auf Grundlage des bundeseinheitlichen Tatbestandkatalogs.

Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BT-KAT-OWI) unter Anwendung der StVO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist ein bundesweit gültiger und verbindlicher Katalog, der die Verwarngelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten vereinheitlicht. Er ist für den Polizeivollzugsdienst in den Bundesländern und die Mitarbeiter*innen von kommunalen Ordnungsbehörden das wichtigste Handwerkszeug zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Der mehr als 400 Seiten umfassende BT-KAT-OWI wurde vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erstellt, um die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im gesamten Bundesgebiet zu vereinheitlichen. Er wurde durch einzelne Länder erlassen und in jedem Bundesland in Kraft gesetzt. Das KBA übernimmt die Aktualisierung des BT-KAT-OWI.

Der Tatbestandskatalog beinhaltet auch „Schutzvorschriften für Fußgänger und Radfahrer“ mit sechs Tatbeständen für Halten/Parken auf dem Gehweg, vier Tatbeständen zu Parken auf einem Schutzstreifen für Radverkehr, jeweils sechs Tatbestände für Halten/Parken auf beschilderten und unbeschilderten Radwegen sowie sechs Tatbestände für Halten/Parken auf einem Geh- und Radweg.

Die Höhe der Verwarngelder ist abhängig von Halten oder Parken, Dauer von Halten/Parken und Ausmaß der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer. Das zu erhebende Verwarngeld reicht von 10,00 bis 35,00 €.

Das Abschleppen vor Ort wird von Mitarbeiter*innen veranlasst, wenn das parkende Fahrzeug den Rad- und Fußgängerverkehr erheblich behindert bzw. eine akute Gefährdung vorliegt. Die Einschätzung der Behinderung oder Gefährdung kann ausschließlich von der vor Ort eingesetzten Überwachungskraft getroffen werden, hierbei ist nach Begutachtung der Lage die Gesamtsituation zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit von einem Kraftfahrzeugführendem ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Bei Parkverstößen kommt nicht das „Punktesystem“ zum Tragen, daher besteht auch keine Registrierung.
- Bei Parkverstößen handelt es sich um Verwarngelder bis max. 35,00 €, das Punktesystem des Kraftfahrt-Bundesamtes greift erst ab 40,00 € Bußgeld.
- Eine eindeutige Feststellung der Identität des falsch parkenden Fahrzeugführers ist nicht möglich, da z.B. im Gegensatz zu Geschwindigkeitskontrollen keine Fotos des Fahrers erstellt werden (können)

Von Januar bis einschließlich Oktober 2018 wurden in der linksrheinischen Innenstadt bereits 14.865 Fälle und im rechtsrheinischen Bereich des Bezirks 1 bisher 3.998 Fälle aus den o.a. Tatbeständen geahndet.

Wege für Fußgänger und Radfahrer genießen grundsätzlich einen besonderen Schutz und eine hohe Priorität bei der Verkehrsüberwachung; die Mitarbeiter*innen sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Der Ermessensspielraum der Verkehrsüberwachung ist durch das BT-KAT-OWI und die besondere Schutzwürdigkeit beschränkt.

Besonders aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Fahrradfahrern und den vielschichtigen Formen von Fahrrädern (z.B. Lastenräder, Pedelecs) besteht eine hohe Verantwortung zur Sicherung des Verkehrs, um den steigenden Unfallzahlen entgegen treten zu können. Neben den Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung sind auch andere Ämter/Dienststellen involviert um die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger/Fahrradfahrer zu schützen und es werden eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, z.B. vermehrt gemeinsame Aktionen von Polizei und Stadtverwaltung.